

Dieser Band ist noch dichter als die vorhergehenden und mit der gleichen Anteilnahme und Gründlichkeit geschrieben. Er wird allen modernen Anforderungen gerecht, weil einer Begegnung mit Fragen von draußen nicht aus dem Wege gegangen wird. Denn Naturwissenschaft, Psychologie, Pädagogik und Kunst sind ja zuweilen nicht nur fragende, sondern auch störende und sich behauptende Gäste an den Pforten wie im heiligen Bezirk der Theologie.

So wird das Werk zum Hilfs- und Standardwerk nicht nur für Geistliche und Religionslehrer, sondern für alle, die sich für den Reichtum der Lehre interessieren. Ernstes, ausdauerndes Studium sichert jedem eine reiche Ernte für sein geistliches Leben. Und jeder, der höhere religiöse Bildung anstrebt, wird das Buch mit Freude studieren.

Linz-Ebelsberg

Walter Hinz

### Kirchenrecht

**De momento rationis legis in legum interpretatione.** Inquisitio historico-doctrinalis. Ignatius Dekkers C.SS.R. (XXVII und 134.) Romae MCMLX. Zu beziehen beim Verfasser: Amsterdam, Keizersgracht 218. Kart. fl. 5.95.

Diese Monographie über die Bedeutung des Gesetzeszweckes in der Gesetzesauslegung ist scholastisch im besten Sinne des Wortes (die Bibliographie lobenswert, die Ausführungen klar, systematisch, wohlabgewogen, bescheiden und maßvoll). Nach einer gründlichen historischen Einleitung bringt der Verfasser (darlegend und Irrtümer korrigierend) den positiven Teil der Arbeit, wobei dem Gesetzeszweck bei der Gesetzesauslegung eine verhältnismäßig kleine Aufgabe zugemessen wird. Die flüssig und exakt geschriebene, weitgespannte Abhandlung ist in die juristisch-kanonistische Fachliteratur einzureihen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**Forma iuridica celebrationis matrimonii.** Commentarius in Canones 1094—1099. Ludovicus Bender O. P. (XVIII—326). Roma-Parigi-New York-Tournai (Belgio) 1960, Desclée & Cie. Kart.

Dieses Buch ist für jeden Geistlichen ein wahres „studium sacrum“ im Sinne des can. 129 CIC. Trauungsassistenz, Trauungsdelegation, gewöhnliche Form der Eheschließung und -konVALIDATION und die Notform werden kanonistisch durchdracht und eine Fülle von Fragen behandelt, die aus der Praxis kommen und von allgemeinem, seelsorglichem Interesse sind. Manche Druckfehler ließen sich leicht vermeiden. Für alle Leser wäre eine bessere Latinität, für die deutschsprachigen eine exaktere Fassung der deutschen Zitate erfreulich.

Ancheinend liegt es nicht nur am angekündigten „aggiornamento“ des Codex Iuris Canonici, daß neue Kommentare des gesamten Kirchlichen Rechtsbuches kaum erscheinen und auch nicht allzu gefragt sind; zeigen Monographien über kirchenrechtliche Probleme, die stark in die Praxis ausstrahlen, einen neuen Weg der kanonistischen Wissenschaft? In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf drei frühere Werke P. Benders: Potestas ordinaria et delegata (Romae 1957), Normae generales, de personis (Romae 1957) und De parochis et vicariis paroecialibus (Romae 1959).

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**Scheidung — ja oder nein?** Eine Eheberaterin, ein Seelsorger, ein Richter geben Antwort. Von Josefina Gangl, Theodor Blieweis, Franz Dolna. (160.) Wien-München 1961, Verlag Herold. Leinen S 48.—, kart. S 34.—.

Ein Taschenbuch in gefälliger Aufmachung und zu billigem Preis, das aus tiefer Lebenskenntnis geschrieben ist, oft im Stil eines guten und vernünftigen Zuredens, indem der Leser direkt angesprochen wird. Viele spannend geschriebene Beispiele erhöhen die leichte Lesbarkeit.

Jeder Seelsorger soll den kleinen Band kennen. In Ehekrisen, bei Eheleuten, die der Scheidung nahe sind oder sich mit dem Gedanken einer Scheidung tragen, kann das ruhige Durchdenken der Gedanken der drei Verfasser die Ehe retten. Auch glückliche Braut- und Ehepaare können dem Buch viel Wertvolles entnehmen. Besonders sei verwiesen auf die Ausführungen des Juristen (Franz Dolna) über die Gefahren und Schattenseiten der „einverständlichen Scheidung“. Sehr lebensnahe ist auch die Schilderung des staatlichen und kirchlichen Eheprozesses und seiner Aussichten.

Kirchenrechtlich gesehen, ist zu sagen, daß man von einer Scheidung wohl immer abraten soll, daß sie aber nicht immer in einem solchen Grad unerlaubt ist, wie es nach den Darstellungen der Verfasser manchmal scheinen mag. Auch einige klarere Fassungen (etwa auf Seite 93 bei der Ungültigkeit der Namens- und Staatsbürgerschaftssehen) wären wünschenswert.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger